

27.05.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/087

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2025 für statische Prüfungen

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	16.06.2025 -							
Rat	19.06.2025 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 150.000 EUR auf dem Produktkonto „5210630.4271100 Entgelte für statische Prüfungen“ gemäß § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Die Deckung erfolgt durch Einnahmen auf dem Konto „Straßenbeleuchtung“

Anlass und Ziele

Zahlung aufgrund noch zu erwartender Rechnungsstellungen in 2025

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2025		
Produkt/Investitionsnummer: 5210630.4271100		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	150.000 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	150.000 EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Entgelte für statische Prüfungen fallen an, wenn im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren die Prüfungen von statischen Nachweisen an externe Planungsbüros vergeben werden.

Diese Entgelte für Prüfstatiker werden von der Stadt zunächst verauslagt und im Rahmen der Baugenehmigungsgebühr vollständig wieder vereinnahmt.

Es handelt sich also um sogenannte „durchlaufende Posten“, sodass für die Stadt Neustadt keine Nettobelastung entsteht.

Der Haushaltsansatz für 2025 beim Produktkonto 5210630.4271100 beträgt 150.000 EUR.

Aufgrund statikintensiver Bauvorhaben reichen die veranschlagten Mittel nicht aus und es werden weitere 150.000 EUR benötigt, um die noch ausstehenden und künftige Rechnungen zahlen zu können.

Eine Deckung über den Deckungskreis ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Keine

Auswirkungen auf den Haushalt

Als Deckungsvorschlag wird das Produktkonto 545560.4271150 (Straßenbeleuchtung) genannt.

So geht es weiter

Nach Bewilligung der überplanmäßigen Ausgabe können die noch ausstehenden Zahlungen erfolgen und noch eingehende Rechnungen gezahlt werden.

Fachdienst 63 - Bauordnung -